

**Gebühren- und Kostenerstattungssatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Torgelow
vom 07.12.2022**

bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de Link Bekanntmachungen am 19.12.2022

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 15 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. S. 467), der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 12a und 15 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. S. 1162) und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Torgelow wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.12.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald die folgende Satzung bekannt gemacht:

Inhalt

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
- § 3 - Veranlagung und Fälligkeit
- § 4 - Gebühren für zentrale Abwasseranlagen
- § 5 - Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 - Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 7 - Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 8 - Gebührensätze
- § 9 - Erhöhte und reduzierte Gebühren
- § 10 - Gebührenpflichtige
- § 11 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 - Erhebungszeitraum
- § 13 - Gebührenschuld, Vorauszahlungen, Beauftragung Dritter
- § 14 - Fälligkeit
- § 15 - Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 16 - Anzeigepflicht
- § 17 - Ordnungswidrigkeiten
- § 18 - Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Torgelow (im Folgenden: Stadt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Heinrichsruh, Holländerei und Müggenburg anfallenden Abwassers nach Maßgabe ihrer Entwässerungssatzung folgende öffentliche Einrichtungen:

- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,

- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) eine Kostenerstattung für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühren),
- d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Abschnitt II - Kostenerstattung

§ 2

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen auf dem anzuschließenden Grundstück (von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Revisionsschachtes) erhebt die Stadt eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. der Beseitigung des Anschlusses.
- (3) § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 3

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt III - Abwassergebühren

§ 4

Gebühren für zentrale Abwasseranlagen

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für diejenigen Grundstücke erhoben, die an eine dieser Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie werden für die Schmutzwasser-

und die Niederschlagswasserbeseitigung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet. Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in Grund- und Mengengebühr.

§ 5

Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich für Grundstücke, die ganz oder überwiegend der Wohnnutzung dienen, nach der Zahl der Wohnungen. Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist ein abgeschlossener Raum oder eine Einheit aus mehreren Räumen, der/die zum Führen eines eigenen Haushalts geeignet ist. Sie enthält mindestens eine Toilette, eine Waschegelegenheit und die Anschlüsse für eine Küchenzeile. Die Wohnung ist von anderen Wohnungen oder Räumen baulich abgetrennt und verfügt über einen eigenen abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus, Flur oder anderen Vorraum. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und des eigenen abschließbaren Zugangs nicht.

(2) Büros, Praxen und Ladengeschäfte, die sich in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden befinden, werden wie Wohnungen behandelt.

(3) Für Grundstücke, die ganz oder überwiegend industriell, gewerblich oder in sonstiger Weise (Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Verwaltungsgebäude) genutzt werden, bemisst sich die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des vorhandenen Wasserzählers. Sie beträgt bei:

Nennleistung der Messeinrichtung <u>Qn in m³/h</u>	Neu nach MID Dauerdurchfluss <u>Q3 in m³/h</u>	Grundgebühr pro Monat in EURO
bis 2,5	bis Q3 = 4	20,00
bis 6,0	bis Q3 = 10	48,00
bis 10	bis Q3 = 16	80,00
bis 15	bis Q3 = 25	120,00
bis 25	bis Q3 = 40	200,00
bis 40	bis Q3 = 63	320,00
bis 60	bis Q3 = 100	480,00
bis 100	bis Q3 = 160	800,00
bis 150	bis Q3 = 250	1.200,00

(4) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3).

(5) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermengen gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesseinrichtungen ermittelte

- Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, wenn diese durch eine Abwassermesseinrichtung ermittelt wurde.
- (6) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Wassermengen nach Absatz 5 b) hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch eine Wassermesseinrichtung nachzuweisen, die durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen eingebaut und unterhalten wird. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis der eingeleiteten Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz (7) sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des/der Antragstellers/in Gutachten anfordern.

§ 6

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird nach der Menge des abgefahrenen Fäkalabwassers bzw. Schlammes berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³).

§ 7

Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der auf dem Grundstück vorhandenen bebauten und befestigten Fläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m²).
- (2) Der/die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung hin binnen eines Monats die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden

Verhältnisse. Bei Flächenänderungen hat der Gebührenpflichtige binnen eines Monats unaufgefordert die Flächenänderung mitzuteilen.

- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nach Absatz (2) nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,69 EURO/m³.

Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwassergebühr beträgt 10,00 EURO/Wohneinheit/Monat.

- (2) Die Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung betragen

- a) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 3,69 EURO/ m³.
- b) für Schlamm aus Kleinkläranlagen 6,24 EURO/ m³.

Die Entleerungs- und Transportgebühr beträgt jeweils 18,15 EURO/m³.

Für die vom Gebührenpflichtigen zu verantwortenden Leerfahrt wegen einer Nichtabfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird eine Gebühr von 34,10 EURO erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt pro Jahr 0,54 EURO/ m².

§ 9 Erhöhte und reduzierte Gebühren

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) mehr als 800 mg je Liter Schmutzwasser beträgt.

(2) Bei Grundstücken, von denen ausschließlich gering verschmutztes Abwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine reduzierte Gebühr erhoben. Als gering verschmutzt gilt Abwasser, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) weniger als 400 mg je Liter Schmutzwasser beträgt.

- (3) Der CSB-Wert wird quartalsweise durch eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2

AbwVO durch die Stadt bestimmt. Die Messergebnisse sind dem/der Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

- (4) Die erhöhte oder reduzierte Gebühr für die Einleitung von Abwasser im Sinne von Absatz (1) und (2) wird pro m³ eingeleitetem Schmutzwasser nach der Formel berechnet:

$\text{Gebühr/m}^3 \text{ lt. Satzung} \quad * \quad (0,59 * \frac{\text{festgestellter CSB-Wert}}{800} + 0,41)$
--

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner/in der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem folgenden Kalendertag auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17 Absatz (1)) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entstehen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage folgt.
- (2) Für die Mengengebühr beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw. der Inbetriebnahme der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet nach Antragstellung durch den Gebührenpflichtigen und erfolgter Genehmigung durch die Stadt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage beseitigt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wurde.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet nach Antragstellung durch den Gebührenpflichtigen und erfolgter Genehmigung durch die Stadt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet bzw. der Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage beseitigt wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 12 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Mengengebühr nach den durch Wassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Absatz (5)), gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode der Wassermesseinrichtung.

§ 13 Gebührenschild, Vorauszahlungen, Beauftragung Dritter

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des Erhebungszeitraums und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Auf die am Ende des Erhebungszeitraums entstehende Gebührenschuld werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich bei der Mengengebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wassers.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich verändert, so wird der Vorauszahlung ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 100 l pro Person/Tag zugrunde gelegt.
- (4) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag, an dem die Gebührenpflicht endet oder der Wechsel in der Person des/der Gebührenpflichtigen eintritt.
- (5) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide werden von der Stadtwerke Torgelow GmbH als beauftragter Dritter im Sinne des § 12 a KAG M-V durchgeführt. Die Betriebssatzung der Stadt Torgelow für den „Abwasserbetrieb Torgelow“ vom 27.10.2004 in der jeweils geltenden Fassung bestimmt den Umfang und Inhalt der Beauftragung.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils am 10. der Monate Februar bis Dezember fällig. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungsbeträge

sind im folgenden Jahr zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Gebührenbescheid erlassen wird.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt und ihren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 5 Absätze (1) - (4) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der/die Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Hat die Stadt Stundungen oder Ratenzahlungen gewährt, ist der/die Gebührenpflichtige verpflichtet, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn die Gründe, die zur Stundung oder Ratenzahlung führten, nicht mehr vorliegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 17 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. (5) die durch die Messeinrichtung ermittelten Wassermengen nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt bzw. ihrer Beauftragten anzeigt,
 - b) § 15 Abs. (1) die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) § 15 Abs. (2) die Ermittlungen der Stadt und ihrer Beauftragten auf dem Grundstück behindert,

- d) § 16 Abs. (1) einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
- e) § 16 Abs. (2) das Vorhandensein, die Änderung oder die Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die einen Einfluss auf die Abgabeberechnung haben,
- f) § 16 Abs. (3) der Stadt nicht oder nicht unverzüglich anzeigt, wenn sich die Voraussetzungen einer Stundung von Abgaben geändert haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.